

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die sie vorrangig ergänzenden Besonderen Geschäftsbedingungen für die einzelnen Auftragsarten gelten für alle – auch künftigen - Geschäfte mit dem Besteller. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir generell und ohne dass im Einzelfall erneut deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis widersprochen wird nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch für einseitige Regelungen in den Bedingungen des Bestellers, für deren Regelungsgehalt unsere Geschäftsbedingungen keine wirksame Regelung vorsehen, soweit diese einseitigen Regelungen nicht einem Handelsbrauch oder der gesetzlichen Regelung entsprechen. Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine wirksamen Regelungen enthalten, sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos Lieferungen oder Leistungen an diesen ausführen. Hierin liegt kein Anerkenntnis dieser Bedingungen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Individuelle Vereinbarungen gehen unseren Geschäftsbedingungen selbstverständlich vor.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus ihnen nichts anderes ergibt. Verbindliche Angebote werden unverbindlich, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen durch Bestellung angenommen werden. Geht eine Bestellung des Bestellers kein verbindliches Angebot voraus, kommt ein Vertrag erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
2. Bei Widersprüchen zwischen Angebot, Bestellung und/oder Auftragsbestätigung geht unsere Erklärung vor, sofern der Besteller nicht ausdrücklich bewusst hiervon abgewichen ist. In diesem Fall bedarf die Abweichung unserer ausdrücklichen Zustimmung.
3. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller sind in Textform zu treffen. Soweit unsere Angestellten, die nicht allgemein vertretungsbefugt sind, Erklärungen abgeben, werden diese erst durch Bestätigung eines Vertretungsberechtigten verbindlich.
4. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, welche uns bei der Erstellung eines Angebotes oder einer Bestätigung unterlaufen, sind für uns nicht verbindlich.
5. Änderungen des Vertragsgegenstandes in Umfang, Funktion und Form bleiben uns vorbehalten, soweit sie von uns für erforderlich erachtet werden, die Qualität des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind. Spätere Änderungen des Vertragsgegenstandes durch den Besteller bedürfen einer einvernehmlichen Ergänzung des Vertrages unter Vereinbarung einer angemessenen gesonderten Vergütung.
6. Unsere Angebote basieren auf den Vorgaben und Leistungsbeschreibungen des Bestellers ohne weitere Kenntnis der örtlichen und sachlichen Gegebenheiten.

§ 3 Dokumentationen, Schutz- und Nutzungsrechte, Software

1. Die zu einem Angebot gehörigen Daten, Muster und Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Das Eigentum an solchen Unterlagen und Mustern behalten wir uns vor. Eine Weitergabe an Dritte oder Verwendung zu anderen Zwecken als dem Vertragsschluss bedarf unserer Zustimmung.
2. Die von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Arbeitsergebnisse (Dokumentationen, Pläne, Karten, Zeichnungen, Berechnungen, Gutachten, unabhängig von der Art der Verkörperung) gehen mit Übergabe und vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum des Bestellers über. Er erhält vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen mit dem Eigentum das ausschließliche Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
 - (a) Unser vor oder im Rahmen der Vertragsdurchführung erworbenes geistiges Eigentum und know how („Erkenntnisse“) verbleibt ausschließlich bei uns. Dies gilt sowohl für schutzrechtsfähige Erkenntnisse als auch für nicht schutzrechtsfähiges know how. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse steht ebenfalls allein uns zu.
 - (b) Der Besteller erhält ein einfaches Nutzungsrecht hinsichtlich unserer in den Arbeitsergebnissen enthaltenen früheren und neuen Erkenntnisse. Dieses Recht beinhaltet jede Nutzung, Vervielfältigung, Übertragung auf Dritte und Bearbeitung der Arbeitsergebnisse, die für die Nutzung des Vertragsgegenstandes im Rahmen des engen Vertragszwecks erforderlich sind und bei Abschluss des Vertrages vorhersehbar waren. Eine Übertragung von Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechten auf unsere Wettbewerber ist jedoch ausgeschlossen. Die Einräumung dieser umfassenden Nutzungsrechte setzt voraus, dass der Vertrag vollständig durchgeführt wird. Andernfalls werden wir dem Besteller die Nutzungsrechte gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung einräumen. Dasselbe gilt
 - für eine Erweiterung bereits eingeräumter Nutzungsrechte, wenn diese sich nachträglich als im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich herausstellt,
 - für den Fall, dass der Besteller unsere Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse außerhalb des Vertragszwecks verwenden möchte und
 - für die Nutzung der Arbeitsmittel, die wir bei der Erstellung der Arbeitsergebnisse eingesetzt haben (Programme, Verfahren, Systeme etc.).
 - (c) Wir sind in der weiteren Nutzung und Verwertung der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Erkenntnisse für uns und für Dritte frei. An den für eigene Zwecke zurückbehaltenen Kopien der Arbeitsergebnisse selbst behalten wir uns ein einfaches Nutzungsrecht vor, soweit wir dieses aus rechtlichen Gründen (Aufbewahrungs- und Nachweispflichten) benötigen oder mit Zustimmung des Bestellers – zu werblichen Zwecken ausüben möchten. Der Besteller darf die Zustimmung zur werblichen Nutzung der Arbeitsergebnisse nur verweigern, wenn diese seine berechtigten Interessen verletzt.

- (d) Die Rechte an den Arbeitsergebnissen und Erkenntnissen des Auftragnehmers richten sich in jedem Fall nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Unmöglichkeit, Teillieferungen und –leistungen, Annahmeverzug

1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen und –termine begründen kein Fixgeschäft und können von uns in zumutbarem Umfang überschritten werden, es sei denn, dass wir ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
2. Die Fristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses. Sind zur Ausführung des Auftrages vom Besteller noch Informationen, Sachen oder Unterlagen beizubringen (z. B. von ihm zu stellende Werkteile, Zeichnungen, behördliche Bescheinigungen, technische Informationen, Zugang zur Baustelle oder dergleichen) oder technische oder kaufmännische Fragen zu klären, so beginnt eine von uns zugesagte Liefer- oder Leistungsfrist erst mit dem Tage, an dem alle vom Besteller beizubringenden Informationen, Teile bzw. Unterlagen bei uns eingegangen bzw. offene Fragen geklärt sind. Ein Liefertermin wird unter denselben Voraussetzungen um den Wartezeitraum verschoben. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn die Ware von uns innerhalb der Frist bzw. bis zum Termin zum Versand gegeben ist oder am vereinbarten Lieferort bereitgehalten wird. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Lieferungen ab dem im Vertrag bezeichneten Werk unseres Zulieferers (EXW, Incoterms 2010), bei fehlender Werksangabe mit Übergabe an den vereinbarten oder von uns gewählten Frachtführer (FCA, Incoterms 2010).
3. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung der Belieferung ist von uns verschuldet.
4. Vorübergehende Liefer- und Leistungshindernisse aufgrund unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände (höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebsstörungen, auch bei Vorlieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Liefer- und Leistungspflicht. Wir werden den Besteller unverzüglich von einem solchen Liefer- oder Leistungshindernis in Kenntnis setzen. Beide Parteien können unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn das Hindernis mehr als drei Monate über den vereinbarten Liefer- oder Leistungszeitpunkt hinaus andauert. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder statt der Leistung sind in diesem Fall ausgeschlossen.
5. Reichen infolge Lieferstörungen der vorstehend aufgeführten Art die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht zur Lieferung sämtlicher bestellter Mengen aus, so sind wir berechtigt, unter Wegfall einer weitergehenden Lieferverpflichtung jeweils Kürzungen bei den zu liefernden Mengen vorzunehmen.
6. Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
7. Bei Bestellungen, deren Erfüllung aus mehreren Einzillieferungen oder -leistungen besteht, ist die Nichterfüllung, die mangelhafte oder die verspätete Erfüllung einer Lieferung oder Leistung ohne Einfluss auf andere Lieferungen oder Leistungen der Bestellung.
8. Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund Annahmeverzuges, Wunsch des Bestellers oder anderer in seiner Sphäre liegender Umstände verzögert, so hat er nach Anzeige unserer Liefer- oder Leistungsbereitschaft die uns ab dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin durch die Verzögerung entstandenen Kosten und Nachteile zu erstatten. Bei Lieferung von Waren ist der Kaufpreis trotz der Lieferverzögerung vereinbarungsgemäß zu zahlen. Wird eine Einlagerung erforderlich, erfolgt diese auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Bei Einlagerung durch uns beträgt die Entschädigung pauschal 1 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Bei der Bereitstellung von Personal ist uns die vereinbarte oder – mangels Vereinbarung – unsere übliche Zeitvergütung nach Tagessätzen für die einsatzbereiten Mitarbeiter zu vergüten, soweit wir bestätigen, dass das Personal nicht anderweitig eingesetzt werden konnte. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung höherer und weiterer Schäden aufgrund Annahmeverzuges des Bestellers bleibt unberührt.

§ 5 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro zzgl. der bei Vertragsschluss gültigen Umsatzsteuer, Verpackung und Fracht, Reisekosten und sonstigen Auslagen. Zölle und evtl. anfallende Einfuhrumsatzsteuer hat der Besteller unmittelbar zu tragen. Er stellt uns diesbezüglich von jeder Inanspruchnahme frei.
2. Wir sind zu nachfolgenden Preisanpassungen berechtigt, sofern keine Festpreisvereinbarung vorliegt:
 - (a) Wenn sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung oder Leistung ein wesentlicher Faktor unserer Preiskalkulation, wie Energie-, Personal-, Material-, Fracht- oder Kreditkosten, unvorhersehbar ändert, werden wir diese Umstände samt den neuen zur Anwendung gelangenden Preisen dem Besteller bekannt geben. In diesem Fall hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Gibt der Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Preisanpassung eine diesbezügliche Rücktrittserklärung nicht ab, so gelten die neuen Preise als vereinbart. Die Annahme unserer Lieferung oder Leistung nach Mitteilung der Preisanpassung gilt ebenfalls als Zustimmung.
 - (b) Bei Lieferungen oder Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr werden wir die Preise in dem Maße erhöhen, in dem in diesem Zeitraum unsere Zulieferer ihre Preise erhöhen oder wir unsere Listenpreise erhöhen. Übersteigt die Erhöhung mehr als 5 % der zuvor geltenden Preise, hat der

Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Regelung zu lit. (a) gilt entsprechend.

- (c) Gleiches gilt für nach Vertragsschluss eingetretene Steuererhöhungen.
- Nachlässe, wie Barzahlungsrabatt, Skonto oder sonstige Vergünstigungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gewährt. Als Barzahlung gilt nur eine Barzahlung spätestens bei Empfang der Lieferung oder Leistung. Evtl. vereinbarte Rabatte werden, soweit sie vom Waren- oder Leistungswert berechnet werden, auf den reinen Nettowert (ausschließlich Verpackung, Fracht, Aufwendersersatz und USt) der bezogenen Ware oder Leistung gewährt. Der Anspruch auf die Gewährung dieser Rabatte entsteht erst bei fristgemäßer und vollständiger Bezahlung aller gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen.
 - Teillieferungen und -leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden. Wir können auch ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung vom Besteller Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile eines Werkes verlangen, wenn und soweit dem Besteller das Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Ist der Auftrag für uns mit hohem Finanzierungsaufwand verbunden, können wir zudem angemessene Vorschüsse verlangen. Erbrachte Leistungen können monatlich abgerechnet werden.
 - Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung des Vertragspreises hat bis zu dem in der Rechnung angegebenen Datum für uns kostenfrei in Euro zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Abzug aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Annahme an Erfüllung Statt.
- Werden unsere Rechnungen nicht innerhalb der von uns angegebenen Zahlungsfristen beglichen, sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von jährlich 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu fordern, es sei denn, der Besteller weist uns nach, dass uns als Folge des Zahlungsrückstandes kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dasselbe gilt für Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Der Besteller gerät 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- Stundungsabreden stehen unter dem Vorbehalt fristgerechter Zahlungen. Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist werden die gestundeten Beträge sofort und ohne weitere Erklärung unsererseits fällig. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln (z.B. bei Nichtversicherbarkeit bei unserer Kreditversicherung) an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und sämtliche fälligen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort einzufordern.
- Soweit ein Dokumenten-Akkreditiv vereinbart ist, gelten hierfür die jeweils aktuellen Richtlinien der ICC (ERA 600, ISBP).
- Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln bleiben unberührt, sind jedoch auf Beträge begrenzt, die in angemessenem Verhältnis zum Mangel stehen. Zurückbehaltungsrechte setzen ferner stets einen Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis voraus.
- Der Besteller darf Forderungen oder Ansprüche gegen uns nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte abtreten. Das gilt nicht für Geldforderungen.

§ 7 Rücktritt, Schadenersatz

- Soweit keine gesetzlichen Rücktrittsrechte bestehen, ist die Stornierung eines Auftrages durch den Besteller nur mit unserer Zustimmung möglich. In jedem Fall der nicht von uns zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche auf Zahlung des Vertragspreises berechtigt, bereits getätigte Aufwendungen, entstandene sowie unvermeidbar noch entstehende Kosten sowie Mehraufwendungen wegen der Kündigung in Rechnung zu stellen.
- Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss unserer Auftragsbefolgung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich auf unser Verlangen Abhilfe, so können wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen.
- Sofern wir nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz statt der Leistung oder entgangenen Gewinn (insbes. im Rahmen von Vergütungsansprüchen unter Anrechnung ersparter Aufwendungen) verlangen können, sind wir berechtigt, pauschal 20 % des Nettopreises ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens oder Gewinns zu fordern. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass ein Schaden oder Gewinn nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden oder entgangen ist. Wir sind berechtigt, statt des pauschalierten Schadens oder Gewinns den tatsächlichen Schaden oder entgangenen Gewinn geltend zu machen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

- Soweit wir Waren liefern, auch im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen, bleibt die gelieferte Ware bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf gesondert bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so

erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu nutzen, zu verarbeiten oder zu üblichen Geschäftsbedingungen unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Der Besteller tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft worden ist. Trifft der Besteller mit seinem Abnehmer eine Kontokorrentvereinbarung, die die Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware in einer Kontokorrentforderung aufgehen lässt, so gilt die Forderung, die zugunsten des Bestellers aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, in Höhe unserer Forderung als an uns abgetreten. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung. Für diesen Fall ist der Besteller unverzüglich verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung der Forderungen an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben bekanntzugeben sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
- Gerät der Besteller mit Zahlungen in Verzug, die 10 % unserer Forderungen erreichen, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und Wegschaffung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und diese zurückzunehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag. Die Rücknahmekosten trägt der Besteller.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Nettowert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Allgemeine Haftungsbeschränkung, Verjährung

- Wir haften auf Schaden- oder Aufwendersersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (insb. Mängelhaftung, deliktischer Haftung, Verzug, Unmöglichkeit) - uneingeschränkt und im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten, schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistig verschwiegene Mängel, Garantiezusagen und im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes. Für grobe Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen oder für leichte Fahrlässigkeit haften wir ferner, soweit eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung durch uns ist ausgeschlossen.
- Soweit unsere Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Soweit unsere Haftung vorstehend beschränkt ist, ist sie zudem auf 5 Mio. Euro je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt. In Fällen, in denen der fahrlässig verursachte Schaden auf gleichen Verstößen beruht, ist die Haftung auf insgesamt 5 Mio. Euro begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße über mehrere Jahre begangen wurden.
- Soweit unsere Haftung vorstehend beschränkt ist, verjähren gegen uns gerichtete Ansprüche innerhalb von 12 Monaten. Das gilt auch für Mängelansprüche, die wir nicht zu vertreten haben, sofern sie nicht ein Bauwerk betreffen oder einen Liefergegenstand, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit bewirkt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Nacherfüllungshandlungen setzen keine neuen Verjährungsfristen in Gang.
- Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Bestellers verbunden.
- Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die wir möglicherweise aufzukommen haben, uns unverzüglich anzuzeigen und auf unser Verlangen durch uns selbst oder einen von uns bestimmten Dritten aufnehmen zu lassen.
- Gegen uns gerichtete Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Datenverarbeitung, Vertraulichkeit

- Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten der Besteller von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden - abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten - nur mit Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergegeben.
- Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Partners unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben oder in irgendeiner Form zu verwerthen. Alle Informationen in jedweder Form, die der andere Partner auf Grund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.
- Sämtliche Veröffentlichungen durch die Vertragspartner oder auf deren Veranlassung über den Inhalt eines Einzelvertrags, insbesondere Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen einschließlich Veröffentlichungen zu Werbezwecken, sind vor der jeweiligen Veröffentlichung zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen von den Vertragsparteien verlangt werden.

§ 11 Weisungsrechte, Abwerbverbot

1. Das Weisungsrecht gegenüber unseren Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt ausschließlich uns. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, baustellenbezogene Sicherheits- und Verhaltensanweisungen im Einzelfall zu erteilen.
2. Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung unserer Arbeitskräfte stellt eine schwere Verletzung der sich aus § 241 Abs. 2 BGB ergebenden vertraglichen Verpflichtung des Bestellers zur Rücksicht auf unsere Rechte, Rechtsgüter und Interessen dar.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller ist Oldenburg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Hannover, sofern der Besteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Die Durchführung eines Schiedsverfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bedarf unserer schriftlichen Zustimmung für jeden Fall eines streitigen Anspruchs.

3. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einbeziehung des UN-Kaufrechts.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder der weiteren Vertragsregelungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gilt auch für Teilbestimmungen, die gestrichen werden können, ohne dass der verbleibende Teil seinen Regelungsgehalt verliert. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch Gesetz und Rechtsprechung ersetzt oder ergänzt, soweit die Vertragspartner sich nicht auf eine angemessene und vertragsgerechte neue oder ergänzende Regelung einigen.

DEEP.KBB GmbH
Bad Zwischenahn Januar 2018

§ 1 Lieferung

1. Liefer- und Erfüllungsort ist mangels abweichender Vereinbarung das Werk unseres Vorlieferanten, auch wenn wir den Transport zum vereinbarten Bestimmungsort der Lieferung übernehmen. Wir bestimmen in diesem Fall den Spediteur und den Frachtführer.
2. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren sind unverzüglich abzurufen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen zu lagern. Wird der Transport versandbereiter Waren durch höhere Gewalt behindert, so sind wir ebenfalls zur Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers berechtigt. Auf § 4 Ziff. 8. unserer AGB wird verwiesen.

§ 2 Gefahrübergang

1. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder im Falle der Abholung durch den Besteller mit der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, oder aus Gründen höherer Gewalt, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten (Vorleistung) des Bestellers die Versicherung der Ware zu bewirken, die dieser verlangt.

§ 3 Beschaffenheit, Mängelansprüche

1. Soweit nicht anders vereinbart, wird die vertragliche Beschaffenheit der Ware durch unsere Produktbeschreibungen festgelegt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter sind in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Angaben in den zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Gewichts-, Inhalts- und Maßangaben, gelten nur dann als Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir übernehmen ferner keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
2. Wir sind berechtigt, die Zusammensetzung und Beschaffenheit der Waren ohne Anzeige an den Besteller zu ändern, solange die wertbestimmenden Inhaltsstoffe, Form und Funktion innerhalb handelsüblicher Toleranzen in Art und Menge beibehalten werden.
3. Bei der Lieferung von Massengütern stellen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 3 % der Liefermenge keinen Mangel dar und haben keine Auswirkung auf den Kaufpreis.
4. Der Besteller hat die Ware bei Abholung oder vor der Versendung auf etwaige Fehlmengen und Falschlieferungen sowie unverzüglich nach Erhalt auf Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns über etwaige Feststellungen dieser Art unverzüglich zu informieren. Festgestellte offensichtliche Transportschäden oder Fehlmengen hat sich der Besteller beim Empfang der Ware durch den Frachtführer oder seinen Beauftragten bescheinigen zu

lassen. Später festgestellte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Feststellung zu rügen. Die Mängelanzeige ist schriftlich unter prüffähiger Beschreibung des Mangels zu erstatten. Verletzt der Besteller seine Untersuchungs- oder Anzeigepflicht oder versäumt er es, sich Transportschäden oder Fehlmengen bescheinigen und uns diese Bescheinigung zukommen zu lassen, so entfällt für uns jegliche Haftung aus solchen Beanstandungen, es sei denn, auf unserer Seite liegt grobes Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

5. Unbeschadet seiner Rechte ist der Besteller verpflichtet, die Ware auch bei Feststellung offensichtlicher Mängel, Transportschäden oder bei Unvollständigkeit der Lieferung zunächst in Empfang zu nehmen, es sei denn, wir haben uns mit einer sofortigen Rücksendung einverstanden erklärt. Beanstandete Ware ist uns in geeigneter Form kurzfristig zur Untersuchung und Beweissicherung zur Verfügung zu stellen. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.
6. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. bei Fehlmengen zur Nachlieferung berechtigt. Schlägt diese fehl, hat der Besteller die Wahl zwischen Minderung und Rücktritt. Bei geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen. Wählt der Besteller den Rücktritt, ist daneben ein weiterer Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch ausgeschlossen. Sofern uns keine Arglist vorzuwerfen ist, ist ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung begrenzt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Ware.
7. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, falsche Lagerung oder nachlässige Behandlung der Ware zurückgehen. Wird die Ware in Kenntnis des Mangels weiterbenutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel und die bis zu seiner Entdeckung entstandenen Schäden, nicht aber für solche Schäden, die durch die weitere Benutzung entstanden sind.
8. Gegen uns gerichtete Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Gefahrübergang auf den Besteller. Das gilt auch für Schadensersatzansprüche, die auf Mängeln unserer Ware beruhen und gemäß unseren AGB der Höhe nach begrenzt sind (§ 9 Ziff. 1.).
9. Stellen wir bei der Überprüfung aufgrund einer Mängelanzeige fest, dass kein Mangel vorliegt, hat der Besteller die uns durch die Überprüfung entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten. Unsere Tätigkeit wird in diesem Fall als Serviceeinsatz in Rechnung gestellt.

§ 4 UN-Kaufrecht, Haftung

1. Findet das UN-Kaufrecht auf die Lieferung Anwendung, ist unsere Haftung in jedem Fall auf wesentliche Pflichtverletzungen beschränkt. Keine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ist so auszulegen, dass unsere Haftung über den gesetzlichen Umfang hinausgeht.

DEEP. KBB GmbH
Bad Zwischenahn Januar 2018

§ 1 Mitwirkungspflichten

- Der Besteller hat die von uns zu erbringenden Leistungen während der gesamten Geschäftsbeziehung bestmöglich durch erforderliche Mitwirkungsleistungen zu fördern. Mangels abweichender Vereinbarung wird er insbesondere rechtzeitig, auf seine Kosten und in eigener personeller, organisatorischer fachlicher sowie technischer Verantwortung sicherstellen, dass
 - uns die an unsere Leistung gestellten fachlichen und technischen Anforderungen und Vorgaben als Grundlage für unser Angebot richtig, vollständig und abschließend beschrieben werden;
 - uns darüber hinaus die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Planungs- und Konstruktionsunterlagen, Vorlagen, Dokumentationen sowie behördlichen und sonstigen Genehmigungen, ferner Daten und Informationen fehler- und widerspruchsfrei sowie frei von entgegenstehenden Rechten Dritter zur Verfügung stehen, z.B. über vorhandene Bauwerke und Bauteile, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Anschlüsse, Hardware, Programme, Programmteile und Schnittstellen, die Gegenstand der zu erbringenden Leistungen sind oder mit diesen zusammenwirken sollen, sowie über Änderungen von gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, die nach Zustandekommen des Vertrags in Kraft treten und für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind;
 - unsere Mitarbeiter in einem zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Betriebs- und Geschäftsräumen sowie zum jeweiligen Gegenstand und Leistungsort der zu erbringenden Leistungen haben;
 - etwaige für die Tätigkeit unserer Mitarbeiter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Anmeldungen unserer Mitarbeiter am Einsatzort rechtzeitig vorgenommen, etwaige erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnisse und etwaige Ansonsten für unsere Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Lizenzen rechtzeitig eingeholt und für die Dauer unserer Leistungserbringung aufrecht erhalten werden;
 - uns etwaige am Einsatzort kraft Gesetzes geltenden Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitgeteilt werden;
 - uns die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Vor- und Nebenleistungen, insbesondere die vom Besteller beizustellenden Bauwerke und Bauteile, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Energie- und sonstigen peripheren Anschlüsse, elektronischen oder sonstigen Schnittstellen, hard- und softwareseitigen Systemvoraussetzungen sowie Werkzeuge und Hilfsmittel, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Programmen und dergleichen, insbesondere die Sicherung seiner Daten, und die erforderlichen Anlagen- bzw. Systemzeiten, zur Verfügung stehen;
 - uns auf seiner Seite die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlichen fachlich qualifizierten Mitarbeiter mit den von diesen benötigten Hilfsmitteln zur Verfügung stehen;
 - die zur Erbringung der Leistungen vorgesehenen Orte im erforderlichen Umfang frei und ungestört zugänglich sowie mit den zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlichen baulichen und statischen Voraussetzungen, Transportwegen und Standplätzen, Versorgungsleistungen, insbesondere mit Energie, Luft, Wasser und Telekommunikationseinrichtungen, sowie mit Bedarfsgegenständen und -stoffen im erforderlichen Umfang ausgestattet sind und über angemessene, diebstahlsichere Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen für unsere Mitarbeiter sowie über geeignete, genügend große, trockene und verschließbare Räume bzw. Flächen für die Lagerung von Material und Hilfsmitteln verfügen;
 - unsere Mitarbeiter und unser Eigentum in seine betrieblichen Sicherheitskonzepte einbezogen und darin sowie in seine Baustellenordnung eingewiesen werden;
 - wir in geeigneter Weise auf besondere Umstände am Leistungsort oder im Betriebsablauf hingewiesen werden, sofern diese zu speziellen Rücksichtnahmepflichten führen. Gleiches gilt im Hinblick auf besondere örtliche Rechtsvorschriften.
 - der bei Durchführung der Leistungen anfallende Abfall einschließlich etwaiger Alt-Bauteile, -Anlagen, -Einrichtungen, -Komponenten und -Teile fachgerecht entsorgt wird;
 - uns festgestellte Fehler und Störungen an Gegenständen, mit denen wir im Rahmen unserer Leistungen in Kontakt kommen, in nachvollziehbarer und reproduzierbarer Form unverzüglich mitgeteilt werden.
- Kommt der Besteller mit der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs diejenigen unserer Leistungsverpflichtungen, die ohne diese Mitwirkungsleistung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Es findet eine entsprechende Verschiebung von Terminen oder Fristen statt, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet. Durch den Verzug verursachter, von uns nachzuweisender Mehraufwand ist uns vom Besteller zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu erstatten. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Ferner sind wir berechtigt, anstelle des Bestellers auf dessen Kosten die erforderlichen Leistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, den jeweiligen Einzelvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder unbeschadet einer Berufung des Bestellers auf die fehlende Fälligkeit und / oder die Einrede des nichterfüllten Vertrags die nach dem jeweiligen Einzelvertrag jeweils als nächstes vorgesehene Vergütung zu verlangen, wenn der Besteller trotz Aufforderung, verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme, der Kündigung bzw. des Vergütungsverlangens, die Mitwirkungsleistung, mit der er sich in Verzug befindet, nicht nachgeholt hat. Im Fall der Kündigung durch uns hat der Besteller die Kosten zu ersetzen, die uns aus der außerordentlichen Kündigung erwachsen.
- Der Besteller ist verpflichtet, unsere Leistungen vor der Weiterverwendung, insbesondere vor der Verarbeitung, versuchsweise auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Geringe, in der Natur der Leistungen liegende Qualitätsschwankungen berechtigen den Besteller nicht zur Annahmeverweigerung oder zu Schadensersatzansprüchen. Schäden, die unter Verstoß gegen die vorstehende Untersuchungspflicht durch die Weiterverwendung der mangelhaften Leistungen entstanden sind, werden durch uns nicht ersetzt.

§ 2 Übertragbarkeit

- Wir sind berechtigt, uns fachlich geeigneter Unterauftragnehmer und/oder freier Mitarbeiter zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu bedienen.
- Der Besteller darf seine Rechte und Ansprüche aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auf Dritte übertragen.

§ 3 Leistungsänderungen (Change-Request)

- Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von uns nach dem jeweiligen Einzelvertrag zu erbringenden Dienstleistungen können von jeder Vertragspartei bis zur abschließenden Leistungserbringung der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich unter Angabe einer gegenständlichen Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung, einer fachlichen und / oder technischen Begründung sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf Termine oder Fristen und auf die Vergütung vorgeschlagen werden (Change-Request).
- Übermittelt der Besteller einen Change-Request, prüfen wir innerhalb angemessener Frist, ob der Change-Request technisch umsetzbar und uns hinsichtlich des verbundenen Aufwands und der vorgeschlagenen Modifizierung der Termine oder Fristen zumutbar ist. Ist das nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen. Anderenfalls unterbreiten wir dem Besteller ein verbindliches Änderungs- oder Ergänzungsangebot mit der sich aus der Änderung oder Ergänzung ergebenden Mehr- oder Mindervergütung und den Verschiebungen von Terminen oder Fristen. Lehnt der Besteller unser Angebot ab oder äußert er sich in angemessener Frist nicht, verbleibt es beim bisherigen Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen.
- Halten wir eine Anpassung des Vertrages mit Änderungen oder Erweiterungen unserer Leistungen für erforderlich, um den Vertragszweck zu erreichen, und stimmt der Besteller dieser Anpassung nicht zu, sind wir berechtigt, den Auftrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen und die vereinbarte Vergütung abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen abzurechnen. In jedem Fall übernimmt der Besteller die Verantwortung für die aus der Nichtdurchführung des Change-Request entstehenden negativen Folgen.
- Für den Mehraufwand, der uns durch die Durchführung des Change-Request-Verfahrens entsteht, haben wir Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der im Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätze.

§ 4 Aufwandsersatzung, Tätigkeitsnachweis

- Soweit unsere Mitarbeiter bei der Durchführung des Vertrages auswärts übernachten, weil die Rückkehr an den Wohnort an dem jeweiligen Arbeitstag aufgrund der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht zumutbar ist, sind wir berechtigt, gegenüber dem Besteller Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten in Höhe der jeweils gültigen steuerrechtlich anerkanntsfähigen Pauschalsätze zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen.
- Weiterhin sind wir berechtigt, tatsächlich entstehende Reisekosten zu berechnen, bei Fahrten mit dem eigenen PKW wiederum unter Anwendung der jeweils gültigen steuerrechtlich anerkanntsfähigen Pauschalsätze, und dabei die von den Mitarbeitern hierfür aufgewandte Reisezeit mit dem jeweils vereinbarten Verrechnungssatz für eine Arbeitsstunde anzusetzen.
- Soweit wir für den Besteller Vertragsabschlüsse vermitteln, stellt der Besteller uns aus allen Pflichten aus diesen Verträgen frei.
- Die Abrechnung der von unseren Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden erfolgt auf Grundlage der von diesen geführten Tätigkeitsnachweisen. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise unverzüglich zu überprüfen und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Besteller für die Rechnungskontrolle. Kommt der Besteller der Verpflichtung gemäß Satz 2 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen des Mitarbeiters als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden des Mitarbeiters abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der in den Tätigkeitsnachweis aufgenommenen Angaben erhebt.

§ 5 Mängelansprüche

- Das von uns geschuldete Leistungsergebnis bestimmt sich ausschließlich nach dem erteilten Auftrag unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der branchenüblichen Sorgfalt. Von uns zugesagte Beschaffenheits- oder Funktionsmerkmale des Leistungsergebnisses gelten nur dann als Garantien im Sinne des § 639 BGB, wenn wir dies ausdrücklich erklärt haben.
- Kein Mangel liegt vor, soweit nachträgliche Service- und Justierarbeiten nach dem Stand der Technik in jedem Fall erforderlich sind. Solche Leistungen zählen zum ursprünglichen Leistungsumfang und sind vom Besteller auftragsgemäß zu vergüten.
- Der Besteller hat uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber 3 Tage, nach der Abnahme des Leistungsergebnisses schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die Mängel sind prüffähig zu beschreiben. Eine Verletzung der Rügepflicht befreit uns von der Mängelhaftung, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- Zur Mängelbeseitigung hat uns der Besteller die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Besteller hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung zur Verfügung steht. Bei geringfügigen Mängeln sind wir nicht zur Nachbesserung verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn die Mängelbeseitigung nach Lage der Dinge nicht möglich ist. Der Besteller ist in diesen Fällen nur zur Minderung unserer Vergütung berechtigt.
- Der Besteller ist verpflichtet, bis zum Abschluss der Untersuchung den Leistungsgegenstand nicht zu benutzen. Nimmt er den Leistungsgegenstand gleichwohl in Betrieb, sind wir für hieraus entstandene Schäden nicht verantwortlich. Der Besteller trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht auf die Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes zurückzuführen ist.
- Der Besteller hat nur dann das Recht, einen Mangel auf unsere Kosten selbst oder durch Dritte zu beseitigen, wenn wir eine angemessene Beseitigungsfrist haben verstreichen lassen oder anderenfalls ein erhebliches Sicherheitsrisiko oder eine unverhältnismäßige Schadensgefahr besteht. Vor der Selbstvornahme sind wir über diese Umstände zu informieren.

7. Die Kosten der Mängelbeseitigung tragen wir, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind. Sind die Kosten unverhältnismäßig, führen wir die Mängelbeseitigung nur durch, wenn der Besteller sich an den Kosten beteiligt.
8. Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt mit der Abnahme oder ihrer Fiktion.
9. Mängelansprüche entfallen, wenn und soweit
 - (a) der Besteller uns ohne triftigen Grund die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verweigert,
 - (b) der Besteller behauptete Mängel selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, ohne uns Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben,
 - (c) der Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf die Anweisung des Bestellers, auf von diesem gestellte Arbeitsmittel, auf Vorleistung anderer Unternehmer oder auf die Nutzung des Leistungsgegenstandes durch den Besteller zurückzuführen ist.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang

1. Die Abnahme des Leistungsgegenstandes ist innerhalb von fünf Werktagen nach Meldung der Fertigstellung unserer Leistungen und der Abnahmebereitschaft durchzuführen. Das Ergebnis der gemeinsamen Abnahmeprüfung ist zu dokumentieren.
2. Soweit Teilleistungen durch bestellerseitige Bedingungen nicht fertig gestellt werden können, ist für die bereits fertig gestellten Leistungen eine Zwischenabnahme durchzuführen.
3. Die Pflicht zur Abnahme unserer Leistungen ist unabhängig von der Erfüllung der Leistungspflicht Dritter.
4. Die Abnahme kann nicht aufgrund eines unwesentlichen Mangels verweigert werden. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zehn Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung der Leistungen als erfolgt.
5. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung des Leistungsgegenstandes geht mit der Abnahme oder ihrer Fiktion auf den Besteller über. Kann von uns die Abnahmebereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erklärt werden, so geht die Gefahr auf den Besteller über nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von 20 Werktagen nach unserer Aufforderung, die Hindernisse für die Herstellung der Abnahmebereitschaft zu beseitigen. Gleichzeitig gelten die bis dahin erbrachten Leistungen als abgenommen.
6. Einwendungen gegen von uns erbrachte Dienstleistungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und detailliert zu beschreiben. Werden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt vom Besteller keine Einwendungen erhoben, so gelten unsere Leistungen als vertragsgemäß erbracht und bestätigt. Werden Einwendungen erhoben, so gewährt der Besteller uns die zur Nacherfüllung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Besteller diese, sind wir von der Nacherfüllung befreit

§ 7 Vertragsdauer und -kündigung

1. Soweit in einem Dienstvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dieser jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, ihn mit einer Frist von drei Kalendermonaten ordentlich zu kündigen. Unterbindet der Besteller die Erfüllung des Vertrages vor Ablauf dieser Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde unseres/r für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages vorgesehenen Mitarbeiter/s an uns zu zahlen.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch uns liegt insbesondere vor, wenn a) der Besteller seine Zahlungen einstellt oder für ihn die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird, b) der Besteller mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis uns gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung nicht leistet, oder c) uns die Arbeit aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und/oder anderer Gründe nicht möglich ist.
3. Kündigt der Besteller einen Werkvertrag, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, schuldet er den Werklohn für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Darüber hinaus steht uns eine weitere Vergütung von 15 % des vereinbarten Werklohns für die aufgrund der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen zu. Uns steht es frei, eine gem. § 649 Satz 2 BGB zu berechnende darüber hinausgehende Vergütung geltend zu machen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass wir tatsächlich höhere ersparte Aufwendungen und anderweitige Erlöse hatten. Alle Zahlungen einschließlich der vorgenannten Vergütung dürfen den Vertragspreis nicht übersteigen.

§ 8 Ergänzende Haftungsbestimmungen

1. Sofern wir im Rahmen unserer Leistungen Sachen des Bestellers beschädigen, haben wir zunächst das Recht, diese zu reparieren oder zu ersetzen. Nur wenn eine solche Schadensbeseitigung unmöglich oder fehlgeschlagen ist, stehen dem Besteller weitere Schadensersatzansprüche zu.
2. Werden bei Arbeiten außerhalb unserer Geschäftsräume ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Arbeitsplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

DEEP.KBB GmbH
Bad Zwischenahn Januar 2018